

Gefährlichkeitskonzepte im Sanktionenrecht

Die Unterbringung zur Suchtbehandlung (§ 64 StGB) und ihr Vollzug

I. Einleitung: Zur Spezifik des in § 64 zugrundegelegten Gefährlichkeitskonzepts

Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64¹ ist eine der drei freiheitsentziehenden Maßregeln des deutschen Strafrechts. Die Maßregel nach § 64 ist “die einzige Sanktion des geltenden deutschen Rechts, bei der ein Suchtverhalten als zentraler Ansatzpunkt einer strafrechtlichen Intervention erscheint”.²

§ 64 Abs. 1 hat folgenden Wortlaut:

„(1) Hat jemand den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird er wegen einer rechtswidrigen Tat, die er im Rausch begangen hat oder die auf seinen Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt an, wenn die Gefahr besteht, daß er in Folge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.”

Die Unterbringung kann bei voller oder nur verminderter Schuldfähigkeit neben einer Freiheitsstrafe angeordnet werden. Dies wirft eine Reihe von Problemen auf. So gilt beispielsweise für die Reihenfolge der Vollstreckung, im Regelfall nach § 67 Abs. 1, dass die Maßregel vor der Strafe zu vollziehen ist. Die Strafe oder ein Teil der Strafe kann nach § 67 Abs. 2 aber auch vor der Maßregel vollzogen werden, wenn deren Zweck (Besserung und Sicherung) dadurch leichter erreichbar wird. Dieses kann nach § 67 Abs. 3 auch nachträglich angeordnet werden, “wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen”. Bei Vorwegvollzug der Maßregel wird die Zeit des Maßregelvollzugs bis zu zwei Dritteln auf die Strafe angerechnet (§ 67 Abs. 4 Satz 1). Und ein für den Besserungszweck ganz wesentlicher Punkt: bei Maßregelvorwegvollzug kann das Gericht unter Berücksichtigung des § 57 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung aussetzen, wenn die Hälfte

¹nicht näher bezeichnete Paragraphen sind solche des StGB

²Dessecker, Axel (1996): Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion: Eine empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V., S. 193.

der Strafe erledigt ist. Erfolgt eine solche Aussetzung nicht, wird der Vollzug der Maßregel fortgesetzt. Im ungünstigen Fall (wenn Umstände in der Person des Verurteilten es angezeigt erscheinen lassen) kann jedoch der Vollzug der Strafe nach der Maßregel angeordnet werden (§ 67 Abs. 5 Satz 2). Insgesamt darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Abs. 1 Satz 1 zwei Jahre nicht übersteigen. Bei parallel verhängter Freiheitsstrafe kann sich die Höchstfrist allerdings um die Dauer der Freiheitsstrafe verlängern, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird (§ 67d Abs. 1 Satz 3)

Das im § 64 artikulierte Gefährlichkeitskonzept weist einige Besonderheiten auf, die ich einleitend erörtern möchte. Dabei verstehe ich unter Gefährlichkeit nach Volckart die "Umschreibung einer ungünstigen Kriminalprognose im Hinblick auf erhebliche rechtswidrige Taten".³ Als Kriminalprognosen gelten nach Kaiser Wahrscheinlichkeitsaussagen über das künftige Legalverhalten von Personen.⁴ Hanack hat 1991 auf die Mehrheitsmeinung verwiesen, dass der Maßstab der Erheblichkeit bei § 64 weniger streng sei als bei der Unterbringung nach § 63 oder gar nach § 66. Er führte folgende Argumente an, mit denen diese Auffassung begründet wird: "Dem angeblichen Dominieren des Besserungszwecks im Charakter der Maßregel; ihrer zeitlichen Befristung auf zwei Jahre; dem Umstand, daß es hier nach dem Gesetz, im Gegensatz zu § 63, auf eine 'Gefahr' für die Allgemeinheit nicht ankomme".⁵

Ich schließe mich der Auffassung von Hanack an, dass fehlende explizite Erwähnung der Gefahr für die Allgemeinheit in § 64 nicht bedeutet, dass die dort in Betracht gezogenen erheblichen rechtswidrigen Taten nicht auch für die Allgemeinheit gefährlich sind. Gefährlichkeitsgrund ist im Falle von § 64 der Hang des Täters. Hang bezeichnet etwas Habituelles, das jedoch nicht jeglicher Einflussnahme entzogen ist. Spezifische

³Volckart, Bernd (1999): Maßregelvollzug: das Recht des Vollzugs der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 5. Aufl. Neuwied: Luchterhand.

⁴Kaiser, Günther (1997): Kriminologie. 10. völlig neu bearbeitete Aufl. Heidelberg: C. F. Müller Verlag, S. 408.

⁵Hanack, Ernst-Walter (1991): Vorbemerkungen und Kommentierung zu §§ 61-67 StGB. In: Burkhard Jähnke; Heinrich Wilhelm Laufhütte; Walter Odersky (Hg.): Leipziger Kommentar. Großkommentar. 11. Aufl. Berlin: de Gruyter, S. 124.

Lebensumstände können den Hang fördern oder ihm entgegenwirken. Gerade darum verlangt die Kriminalprognose eine Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat.⁶

II. Hauptteil

Im folgenden möchte ich die sanktionsrechtliche Problematik des § 64 unter dem leitenden Gesichtspunkt des hierin artikulierten Gefährlichkeitskonzepts in fünf Schritten erörtern.

1. Zur Vorgeschichte des § 64 StGB

Als Vorläufer eines spezialpräventiven Maßregelrechts gilt das Ende 1933 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dieses von der NS Reichsregierung erlassene Strafrechtsänderungsgesetz wird nicht als integraler Bestandteil des nationalsozialistischen Rechts verstanden, denn es ist konzeptionell im Kontext der Bemühungen um eine Strafrechtsreform in der Weimarer Republik entstanden. Die dem § 64 entsprechende Vorgängernorm war der § 42c StGB a.F.: “Wird jemand, der gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mitteln zu sich nimmt, wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das er im Rausch begangen hat oder das mit einer solchen Gewöhnung in ursächlichem Zusammenhang steht, oder wegen Volltrunkenheit (§ 330a) zu einer Strafe verurteilt und ist seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt erforderlich, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, so ordnet das Gericht neben der Strafe die Unterbringung an.” Verglichen mit § 64 fallen einige Besonderheiten auf:

a) die Betonung der Gewohnheitsmäßigkeit, der nicht nur durch Entwöhnung, sondern auch durch Umgewöhnung (Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben) zu begegnen ist. Demgegenüber wird durch den heute bevorzugten Begriff des Hangs deutlich gemacht, “daß es nicht notwendig auf eine durch Übung erworbene Neigung

⁶“Die Gesamtwürdigung erfordert regelmäßig, daß das Vorleben des Täters, insbesondere die Entwicklung seines Hangs, erörtert wird, daß charakteristische Persönlichkeitszüge und Lebensumstände sowie der derzeitige Zustand des Täters festgestellt werden.” Hanack, Ernst-Walter (1991), a.a.O., S. 127.

ankommt, der Grund des Hangs vielmehr [...] auch mit einer Disposition zusammenhängen kann”:⁷

b) Nachweisbarkeit eines ursächlichen Zusammenhangs von Übermaßgewöhnung und Tat.

Diese strikte Anforderung eines linearen Kausalzusammenhangs ist heute zu einem symptomatischen Ausdruckszusammenhang abgemildert, die Tat wird als Symptomtat gewertet.

c) Hanack hebt einen weiteren Unterschied hervor: “Während nach § 42 a.F. die Unterbringung nur neben Strafe angeordnet werden konnte, erfaßt § 64 auch Täter, die wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit für die Anlaßtat nicht bestraft werden können [...] Ist der Täter (voll oder vermindert) schuldfähig, setzt das Gesetz, entsprechend dem Prinzip der Zweispurigkeit, seine ‘Verurteilung’ voraus.”⁸

d) Während im Ende 1933 erlassenen Strafrechtsänderungsgesetz von Maßnahmen der Sicherung und Besserung die Rede war, steht das heutige Sanktionsrecht unter dem Titel *Maßregeln der Besserung und Sicherung*. Das ist ein Anzeiger dafür, dass in das Verhältnis von Sicherung und Besserung erneut Bewegung geraten ist. Suchtbehandlung im Maßregelvollzug verfolgt in erster Linie präventive Ziele, doch wie immer die Akzente gesetzt werden: das Verhältnis von Suchtbehandlung und generellem Sicherungszweck wird immer widersprüchliche Anforderungen enthalten. Zwangsmaßnahmen der Sicherung und die therapeutische Ausrichtung der Suchtbehandlung lassen sich nur sehr bedingt harmonisieren. Spannungen und Reibungen sind unausbleiblich, auch wenn Volckart radikal formuliert: “Das Vollzugsziel ist allein die Besserung, nicht die Sicherung.”⁹ Zurecht betont Hanack, der Besserungszweck allein würde die Maßregel (als eine Art Notwehrmaßnahme, die an den Belangen der öffentlichen Sicherheit ausgerichtet ist) nicht rechtfertigen. Aber: der Schutz- und Sicherungszweck müsse sich durch Besserung erreichen lassen.

Hanack hat dies vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994 geschrieben. Nach Beschlussbegründung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts darf die Unterbringung nach § 64 “nur für Fälle vorgesehen werden, in denen sie

⁷Hanack, Ernst-Walter (1991), a.a.O., S: 117.

⁸Hanack, Ernst-Walter (1991), a.a.O., S. 137.

⁹Volckart, Bernd (1999): Maßregelvollzug, a.a.O., S. 90.

geeignet ist, den Schutzzweck gerade durch Behandlung zu erreichen”.¹⁰ Daher müsse die Behandlung in bestimmter Hinsicht aussichtsreich sein. Sie könne nur durch “eine konkrete Chance für einen Behandlungserfolg” gerechtfertigt werden. Damit wird der Streit um eine Entweder-Oder-Priorität von Sicherung oder Besserung gegenstandslos.

2. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. 3. 1994 als Zäsur in der Rechtsgeschichte des § 64 StGB

Das Bundesverfassungsgericht hat eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Maßregel nach § 64 vorgenommen, die am Freiheitsgrundrecht des Artikel 2 Abs. 2 GG sowie am rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach Artikel 28 Abs. 1 GG ausgerichtet war. Die verfassungsrechtliche Klärung der Voraussetzungen und der Anrechnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt nach § 64 auf die Freiheitsstrafe hat zu wichtigen Korrekturen, Präzisierungen und Modifikationen geführt:

- a) Die Nichtanrechnungsklausel des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB ist in vollem Umfang verfassungswidrig. Nach der für nichtig erklärten Klausel wird die Zeit des Vollzugs der Maßregel nicht auf die Strafe angerechnet, wenn das Gericht einen Abbruch des Vollzugs verfügt. Dies kann erfolgen, wenn der Zweck der Unterbringung “aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, nicht erreicht werden kann” (§ 67d Abs. 5 Satz 1). Der völlige Anrechnungsausschluss wurde verfassungsrechtlich für nichtig erklärt, weil er auch Täter trifft, die einer Behandlung überhaupt nicht zugänglich sind oder aus achtenswerten Gründen sich dieser verweigern.
- b) Nach § 67 d Abs. 5 Satz 1 muss die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr lang vollzogen werden. Erst danach kann das Gericht nachträglich aus Gründen, die in der Person des Untergebrachten liegen, den Abbruch des Vollzugs bestimmen. Diese Jahresfrist wurde für verfassungswidrig erklärt; denn nach einschlägigen klinischen Erfahrungen kann “regelmäßig nach drei bis längstens sechs

¹⁰SubC I 2 a zit. nach Müller-Dietz, Heinz (1995): Unterbringung in der Entziehungsanstalt und Verfassung. Juristische Rundschau 49, S. 355.

Monaten erkannt werden [...], ob die Behandlung des Untergebrachten Aussicht auf Erfolg hat”.¹¹

c) Verschärft und positiv gefasst wurde das im § 64 Abs. 2 lediglich negativ gefasste Kriterium für die Unterbringungsanordnung: “Die Anordnung unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint”. Das Bundesverfassungsgericht orientierte demgegenüber auf eine “hinreichend konkrete Aussicht”, “den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren”.¹² Dies erfordert vom Gericht eine Gesamtabwägung der Therapierbarkeit, die ohne sachverständige Beratung nicht zu leisten ist. Die erhöhte Anforderung wird begründet durch das besondere Gewicht des mit der Anordnung der Maßregel des § 64 StGB verbundenen Grundrechtseingriffs sowie mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des Rechtsstaates. “Eine mit Freiheitsentzug verbundene Therapie ausschließlich zur Erprobung wäre hingegen unzulässig.”¹³ Damit wird der Prognose in doppelter Richtung ein zentraler Stellenwert eingeräumt, was durchaus Probleme im Verhältnis von Rechtssprechung und Forensik schafft. § 64 setzt gewissermaßen zwei verschiedenartige Prognosen voraus:

Erstens eine Gefährlichkeits- oder Kriminalprognose (Gefahr, dass der Unterzubringende “infolge seines Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird”);

Zweitens eine Therapierbarkeitsprognose in Relation zur Gefährlichkeitsprognose, da die Gefährlichkeit auf dem Hang beruht und nur durch Therapie abzubauen ist. (Tabelle 1, siehe Anhang S.20) Gefährlichkeits- und Therapiebarkeitsprognose müssen in der Beziehung der Verhältnismäßigkeit zueinander stehen.

Maßgeblich ist und bleibt jedoch die gerichtliche Feststellung und Entscheidung, “die wie alle Prognoseentscheidungen nicht nur von der Aussagekraft der vorhandenen Informationen abhängt, sondern auch von dem Gewicht, das ein Gericht einzelnen Faktoren beimißt, die es als entscheidungserheblich ansieht”.¹⁴ Hinzu kommt, dass die

¹¹SubC II 2 zit. nach Müller-Dietz, Heinz (1995): Unterbringung in der Entziehungsanstalt und Verfassung, a.a.O., S. 355.

¹² zit. nach Müller-Dietz, Heinz (1995), a.a.O., S. 355.

¹³ SubC I 2a zit. nach Müller-Dietz, a.a.O., S. 355.

¹⁴Dessecker, Axel (1996): Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, a.a.O., S. 26.

Prognose nur für den Augenblick und unter bestimmten Voraussetzungen gilt und daher nach bestimmten Fristen auch revidiert werden kann.

Problematischer ist der § 137 StVollzG, der das Vollzugsziel der Unterbringung nach § 64 regelt: "Ziel der Behandlung des Unterbrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrundeliegende Fehlhaltung zu beheben." Dessecker sieht ein Dilemma dieser Zielvorstellung des Gesetzgebers in der Vermischung juristischer und medizinischer Konzepte.

3. Der Begriff des Hangs im Spannungsfeld von Strafrecht und forensischer Psychiatrie

Die Maßregelverordnung des § 64 rückt die Suchtproblematik in ein interdisziplinäres Aufmerksamkeitsfeld insbesondere von Strafrecht und forensischer Psychiatrie. Die forensische Psychiatrie, deren zentrales Aufgabengebiet die Beurteilung von Täterpersönlichkeiten ist, ist eine wissenschaftsgeschichtlich relativ junge Disziplin, die gegen vielfältige Kritik an der Gutachterpraxis nachhaltig an ihrer wissenschaftlichen Grundlegung arbeitet und um ihre Anerkennung kämpft. Hier ist ein Anstoß zur medizinischen Spezialisierung nicht nur im Gutachterwesen, sondern auch in Forschung und Lehre vom Strafrecht und von der Rechtsprechung ausgegangen. So finden wir eine lange prozessrechtliche Tradition, psychiatrisch kompetente Mediziner als Gutachter hinzuzuziehen, auf der anderen Seite gibt es ein altes Erkenntnisinteresse von Medizinern, psychiatrische Gesichtspunkte in die Beurteilung von Täterpersönlichkeiten einzubringen. Die Maßregelverordnung des § 64 rückt die Suchtproblematik in ein interdisziplinäres Aufmerksamkeitsfeld von Strafrecht und forensischer Psychiatrie, von Kriminologie und Psychologie. Im Zentrum dieses interdisziplinären Aufmerksamkeitsfeldes, in dem auch Missverständnisse, Reibungen und Kompetenzstreitigkeiten zu beobachten sind, stehen unterschiedliche Konzepte von Krankheit, Heilung, Therapie oder Leidensdruck, aber auch unterschiedliche Termini wie Hang oder Abhängigkeit, die den gleichen komplexen Sachverhalt bezeichnen.

Wie Hanack herausgearbeitet hat, ersetzt der Ausdruck *Hang* den Ausdruck *gewohnheitsmäßig* bzw. *Gewöhnung* in § 42 StGB a.F.. Die Suchtproblematik wird komplexer gesehen, nicht nur als eine durch Übung erworbene Neigung, die durch

Umkonditionierung in einem erzwungenen Lernprozess unter Kontrolle gebracht werden kann, sondern auch im Zusammenhang mit Dispositionen der Gesamtpersönlichkeit, ohne dass Dispositionen als schlechthin unveränderbar betrachtet werden. Insofern lässt sich der Hang-Begriff auf die international üblich gewordene Differenzierung von *Missbrauch* und *Abhängigkeit* im gestörten Umgang mit psychotropen Substanzen beziehen. Missbrauch bezeichnet hierbei unangepasste Konsummuster psychotroper Substanzen, nach wenigstens einem von zwei Kriterien: “

(1) Fortgesetzter Gebrauch trotz des Wissens um ein ständiges oder wiederholtes soziales, berufliches, psychisches oder körperliches Problem, das durch den Gebrauch der psychotropen Substanz verursacht oder verstärkt wird.

(2) Wiederholter Gebrauch in Situationen, in denen der Gebrauch eine körperliche Gefährdung darstellt (z.B. Alkohol am Steuer).¹⁵ Bei Abhängigkeit treten weitere Kriterien hinzu, so vor allem: die Substanz wird häufig in größeren Mengen oder länger als beabsichtigt eingenommen; anhaltender Wunsch oder ein oder mehrere erfolglose Versuche, den Substanzgebrauch zu verringern oder zu kontrollieren; viel Zeit für Aktivitäten, um die Substanz zu beschaffen (z. B. Diebstahl), sie zu sich zu nehmen oder sich von ihren Wirkungen zu erholen; häufiges Auftreten von Intoxikations- oder Entzugssymptomen, wenn eigentlich die Erfüllung wichtiger Verpflichtungen bei der Arbeit, in der Schule und zu Hause erwartet wird.¹⁶ In der Sicht von Hanack setzt Hang mindestens einen gewohnheitsmäßigen Missbrauch voraus, der den Grad psychischer Abhängigkeit erreicht.¹⁷ Rasch bezieht den Hang auf das Grundmodell der Sucht, eingeschränkt auf Bindung an eine chemische Substanz und charakterisiert durch Abhängigkeit und Toleranz, die physiologische Gewöhnung einschließt.¹⁸ Zur Begründung des Beschlusses von 1994 hat das Bundesverfassungsgericht Begriffe genannt, die sich auf Suchtmittelabhängigkeit beziehen wie “alkohol- und drogenabhängige Täter”, “Abhängigkeitstherapie”. Dessecker schlägt eine

¹⁵Diagnostisches und Statistisches Manual psychischer Störungen DSM-III-R. (1991) Übers. nach der Revision der 3. Aufl. des Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders der American Psychiatric Association. Dt. Bearbeitung und Einführung von H.-U. Wittchen, H. Saß, M. Zaudig u. K. Koehler. 3. korr. Aufl. Weinheim und Basel: Belz Verlag, S. 216.

¹⁶Vgl. ebd., S. 214.

¹⁷Vgl. Hanack (1991): Vorbemerkung und Kommentierung zu §§ 61-67 StGB, a.a.O., S. 116.

¹⁸Rasch, Wilfried (1999): Forensische Psychiatrie. 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 114.

verfassungskonforme Auslegung des Merkmals Hang vor: “ [...] die Unterbringung in eine Entziehungsanstalt wäre nur dann angezeigt, wenn das Gericht - das nach § 246 a StPO ohnehin erst auf der Grundlage eines Gutachtens entscheiden darf - davon überzeugt ist, dass eine Suchtabhängigkeit im medizinischen Sinne vorliegt”.¹⁹ Umstritten ist im sanktionsrechtlichen Zusammenhang auch der Ausdruck *Heilung*. Rasch nennt ihn unglücklich, weil die meisten psychischen Störungen nicht im engeren Sinne “geheilt” werden können.²⁰ Volckart dagegen hält ein abgemildertes bzw. weiteres Verständnis von Heilung für durchaus legitim. Im Sinne eines erweiterten Verständnisses von Heilung sieht Volckart einen Erfolg der Behandlung dann als gegeben an, wenn der Abhängigkeitskranke befähigt wird, “unter Bedingungen der Selbstverantwortlichkeit grundsätzlich von dem Suchtstoff abstinent zu leben”.²¹ Denn eine vollständige Heilung halten selbst viele Abhängigkeitstherapeuten für regelmäßig gar nicht möglich. Gegen den Begriff der Heilung, unter den Volckart vor allem Fälle nachträglicher Persönlichkeitsreifung zählt, spricht seiner Auffassung nach daher nicht, dass die Erkrankung latent noch vorhanden sein kann. Diskutiert wird auch, wieweit Strafrecht und Psychiatrie unterschiedliche Krankheitsbegriffe verwenden und wie sinnvoll es ist, juristischen und medizinischen Krankheitsbegriff zu unterscheiden. Diese Diskussion gewinnt an Gewicht angesichts internationaler Bestrebungen, den *Krankheitsbegriff* in der Psychiatrie durch den Begriff der *Störungen* zu ersetzen. Vor allem hinter den Schuldfähigkeitsparagrafen 20 und 21 StGB lässt sich ein bestimmter Krankheitsbegriff erkennen. § 21 ist in unserem Zusammenhang aber insofern von Bedeutung als in einer Vielzahl von Fällen (nach Desseckers Stichprobenanalyse bei 75%) § 64 StGB in Verbindung mit geminderter Schuldfähigkeit angeordnet wird; auch unter diesem Aspekt ist der Hang-Begriff zu sehen. Rasch zufolge wertet der juristische Krankheitsbegriff traditionellerweise als Krankheit nur, was Folge eines organischen Prozesses ist. Entsprechend ist die “krankhafte seelische Störung” auf die Annahme einer körperlichen Ursache bezogen und wird nach diesem Kriterium von “Abartigkeit” abgegrenzt.

¹⁹Dessecker (1996): Suchtbehandlung als strafrechtliche Sanktion, a.a.O., S. 24.

²⁰Rasch: Forensische Psychiatrie, a.a.O., S. 97.

²¹ Volckart (1999): Maßregelvollzug, a.a.O., S. 15.

Rasch bedauert, dass die Bezeichnung "Abartigkeit" in den Gesetzestext gelangt ist, da der Begriff als diskriminierend erlebt werde und auf einer überholten wissenschaftlichen Theorie, der Degenerationslehre, fuße.²² In sachlicher Hinsicht ein größeres Problem stellt der Umstand dar, dass bei endogenen Psychosen bislang keine körperlichen Befunde nachgewiesen werden konnten.

Ein weiteres Problem stellt das in der Diskussion über den § 64 vielfach gebrauchte Totschlagargument der "Zwangstherapie" dar.²³ Wird ein vollzugspraktisches Dilemma darin gesehen, dass Therapie entsprechende Motivation und Kooperationsbereitschaft auf Seiten des Maßregelpatienten voraussetzt, so erscheine dies unter Bedingungen äußeren Zwangs zumindest als problematisch. Auch die Annahme einer in jeder Hinsicht zwangsfreien Therapie ist eine Idealisierung und deshalb illusorisch. Teschner hat geltend gemacht, dass jede Form der Therapie auch Elemente des Zwangs enthält, "etwa in Gestalt der Einschränkung äußerer Freiheiten. Insbesondere am Anfang der Therapie der Drogenabhängigkeit geht es in keinem Modell ohne die Anwendung eines gewissen Zwangs ab, und selbst Substitutionsprogramme sind davon nicht vollständig frei."²⁴ Deutsche Untersuchungen (Stoßberg, Ladeweg) und amerikanische Studien zeigen, dass auch unter primär ungünstigen Voraussetzungen (Therapiemaßnahmen unter Bedingungen äußeren Zwangs) durchaus Erfolge zu erzielen sind. Irrig ist allerdings das Argument, die Vorwegvollstreckung der Strafe oder eines Teils der Strafe oder aber besonders strenge Vollzugsbedingungen in der Entziehungsanstalt könnten einen "Leidensdruck" erzeugen, der Kooperationsbereitschaft befördere. Hier liegt eine Verwechslung des Leidens unter einem äußeren Zwangsregime mit dem psychiatrischen Konzept des Leidensdrucks vor, das in in bestimmter Hinsicht als Indikator dafür dient, dass eine psychische Fehlhaltung den pathologischen Wert einer Neurose erlangt.

4. Kriminologisch - rechtssoziologische Statistik zum § 64

²²Vgl. Rasch: Forensische Psychiatrie, a.a.O. S. 71.

²³Vgl. Kühne (1998): Betäubungsmittel-Straftäter im Maßregelvollzug. In: Kreuzer, Arthur (Hg.): Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, a.a.O., S. 1426.

²⁴Täschner 1998): § 16 Begutachtung in Betäubungsmittel-Strafverfahren. In: Kreuzer, Arthur (Hg.): Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, a.a.O., S. 1210.

Maßregelpatienten nach § 64 StGB sind nicht nur mit einer Suchtproblematik belastet; statistischen Erhebungen zufolge sind sie häufig auch einer sozial benachteiligten Gruppe mit strafrechtlich erheblichen Vorbelastungen zuzurechnen. Dies macht es erforderlich, in die Erörterung der Maßregelproblematik des § 64 rechtssoziologische Gesichtspunkte einzubeziehen.

Im Rahmen eines Forschungsprojekts der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden hat Axel Dessecker die bisher gründlichste empirische Untersuchung zur Anordnung und Vollstreckung der Maßregel nach § 64 StGB durchgeführt. Alle bisherigen Untersuchungen waren regional ausgerichtet und begrenzt, eine für mehrere Bundesländer repräsentative Studie zur Unterbringung abhängigkeitskranker Straftäter im Maßregelvollzug lag nicht vor, auch die verfügbaren amtlichen Statistiken erwiesen sich in relevanten Fragen als nicht aussagekräftig.²⁵ Rechtssoziologische statistische Untersuchungen erscheinen aber als dringend geboten, um weitere Reformschritte im Maßregelrecht auf breiter und zuverlässiger Materialbasis vorzubereiten. Von spezieller Relevanz sind in der kriminologischen Datenerhebung und -auswertung zur Suchtproblematik im Maßregelrecht klassische soziologische Parameter wie Alter, Geschlecht, Schul- und Berufsausbildung, Sozialschicht und berufliche Situation in Verbindung mit strafrechtlich und psychiatrisch relevanten Auffälligkeiten (Suchtbehandlungen, Vorstrafen und -unterbringungen, frühere Deliktschwerpunkte). Hinzu kommen Parameter wie Anlassdelikte für die Maßregelanzahlung, Verfahren im Vorfeld der Maßregel, Besonderheiten der Entscheidungsprozedur sowie Verfahrens- und Vollstreckungsverläufe. Dem rechtssoziologischen Interesse an Verfahrensverläufen entsprechend, wurde von Dessecker der Weg der Aktenanalyse gewählt: als Zufallsstichprobe wurde jeder dritte Fall des Urteilsjahrgangs 1986 aus dem Bundesregister gezogen, was 257 Fälle ausmachte. Zum Vergleich wurden auch Daten zur Unterbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 herangezogen. Das

²⁵Herangezogen werden in der Studie von Dessecker die Ergebnisse früherer und teilweise zeitgleich vorgenommener Untersuchungen zur Anordnung der Maßregel (Marquardt 1972, Winter 1973, Burkhardt 1985, Kersting 1986, Ermer-Externbrink 1989, Schalast 1992, Konrad 1992, Pfaff/ Stripf/ Steinberg 1993, Marneros et al. 1994, Albrecht 1994 und Elpel 1996), Studien zum Maßregelvollzug (insbesondere Kurtz 1980, Rasch 1984, Burkhardt 1985, Leygraf 1987, Penners 1987, Koch 1988, Rodewald 1991, Ingenleuf 1992, Konrad 1992, Schalast 1992, Pfaff/ Stripf/ Steinberg 1993, Schmitz 1993, Marneros et al. 1993, Dahle 1995) sowie Arbeiten zur Effektivitätsmessung (insbesondere Keller 1969, Winter 1973, Kurtz 1980, Penners 1987, Koch 1988, Melchinger 1988, Schulzke/ Rach/ Wolken 1993, Ingenleuf 1992).

Urteilsjahr 1986 wurde gewählt, um nicht nur hinreichend aktuell zu sein, sondern auch abgeschlossene Vollstreckungsverläufe erfassen zu können (was die Betrachtung längerer Zeiträume erfordert). Um die regionale Begrenzung der bisherigen Untersuchungen zu überwinden wurde eine Vorauswahl des Datenmaterials nach geographischen Gesichtspunkten vermieden. Die Stichprobe enthält Daten aus allen alten Bundesländern (nur das Saarland fehlt) (Tabelle 2, Anhang S. 21)

Das Datenmaterial verteilt sich zu 64% auf Männer, zu 59% auf Ledige, zu 98% auf deutsche Staatsangehörige. Das Alter der Probanden betrug im Mittel 32 Jahre. In der Schulbildung dominierte mit 75% die Hauptschule, laufende oder abgeschlossene Berufsausbildung konnten lediglich 42,1% vorweisen, das Haupteinkommen bestand zu 62% aus Sozialleistungen, die Zugehörigkeit zur unteren Mittelschicht erreichte einen Wert von 59,1 % - (vgl. Tabelle 3, Anhang S. 22).

Ohne Beruf waren 50% der Probanden, um- oder angelernt 25%, Facharbeiter 10%, Selbständige und Angestellte 5%. Die Beschäftigungssituation polarisierte sich in Arbeitslosigkeit (65%) und Arbeitsverhältnisse unterschiedlicher Art (20%). Unter den psychotropen Substanzen, von denen die Maßregelpatienten abhängig waren, dominierte mit 76% der Alkohol, es folgten mit 20% illegale Drogen und mit nur 2,4% Medikamente.

Die Anzahl früherer Verurteilungen betrug im Mittel 7 - 8 Mal, ein Drittel der Probanden war bereits 10 Mal und öfter verurteilt. Die Ermittlung der Deliktschwerpunkte im Vergleich des erheblichsten Delikts vor und als Anlass der Unterbringungsanordnung ergab eine klare Dominanz von Eigentumsdelikten. (vgl. Tabelle 4, Anhang S.23). Anlass zur Kritik gab die laxe Handhabung der Begutachtung: nur in 66,7% der Fälle lag ein schriftliches Gutachten vor. In 71,9% der Fälle wurde musste ein Pflichtverteidiger bemüht werden. In 75% der Fälle wurde auf verminderte Schuldfähigkeit erkannt, 10% der Täter wurden für schuldunfähig erklärt.

Die Kriminalprognose ergab einen mittleren Wahrscheinlichkeitsgrad für Straftaten im allgemeinen, weniger für bestimmte Arten von Taten. (vgl. Tabelle 5, Anhang S. 24). Von großer Bedeutung sind schließlich die Werte zur Legalbewährung innerhalb von zwei Jahren nach der Entlassung: ohne Verurteilung blieben 59% der Probanden (hiervon 61% Alkoholabhängige, 50% Drogenabhängige). Eine Verurteilung erlitten

31% der entlassenen Maßregelpatienten (hiervon 28% mit Alkoholproblemen, 44% mit Drogenproblemen). Das heißt die Hälfte der Drogenabhängigen, aber nur zwei Fünftel der alkoholabhängigen Probanden wurden erneut verurteilt. Die Legalbewährung ist in strafrechtlicher Sicht der zentrale Wert, auch wenn sie nicht mit Heilung und Behebung der Fehlhaltung im medizinischen Sinne identisch ist.

Auf der Grundlage eines zuverlässigen und aussagekräftigen Datenmaterials kann die rechtspolitische Diskussion um die Zukunft des § 64 mit größerer Objektivität geführt werden.

III. Schlussbetrachtung: Der Maßregelvollzug nach § 64 in der öffentlichen Diskussion

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die sanktionsrechtliche Problematik des § 64 gerade in der Vermischung von therapeutischen und strafrechtlichen Gesichtspunkten eine Reihe von Problemen aufwirft. Ich habe mich darum bemüht, einige dieser Probleme darzustellen und zu erörtern. Abschließend möchte ich einen Ausblick auf die kriminalpolitischen Folgerungen geben, die sich aus der gegebenen Problemlage heraus aufdrängen und die je nach eigener Position unterschiedlich ausfallen. Meine Schlussbetrachtung widmet sich daher dem Maßregelvollzug nach § 64 StGB in der öffentlichen Diskussion.

Axel Dessecker hat vier verschiedene Positionen in der bisherigen rechtspolitischen Diskussion unterschieden:

1. Ersatzlose Abschaffung der Maßregel

Die *Abschaffungsoption* wird mit der widersprüchlichen Beziehung von Sicherungs- und Besserungszweck begründet und stellt Behandlungserfolg unter Bedingungen äußeren Zwangs generell in Frage. Als Behandlungserfolg gilt nach Dessecker: Drogenfreiheit plus Legalbewährung plus feste Tagesstruktur plus soziale Integration.²⁶

²⁶vgl. Dessecker (1996): Suchtbehandlung als strafrechtlich Sanktion, a.a.O., S. 55.

Die Konsequenz der Abschaffung des § 64 wären Verlagerungsprozesse in andere Sanktionsbereiche wie vermehrte Unterbringungen in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB. Dafür spricht wiederum, dass Maßregelpatienten nach § 63 oft auch ein Alkoholproblem haben. Umgekehrt kann Alkoholabhängigkeit eine Begleiterscheinung anderer psychischer Störungen sein. Auf der anderen Seite wären bei einer Abschaffung der Maßregel nach § 64 längere Freiheitsstrafen zu befürchten; diese Befürchtung wird durch die Häufigkeit von Strafgefangenen mit Alkoholproblematik nahegelegt.

2. Die sogenannte Vollzugslösung

Grundmodell der *vollzugsrechtlichen Option* ist die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt (§§ 9, 123ff StVollzG). Dies war ursprünglich als eigene Maßregel konzipiert (§ 65 StGB). Hier wird m. E. für eine qualifizierte Umgestaltung der spezialisierten Behandlungseinrichtungen für suchtmittelabhängige Straftäter in sozialtherapeutischer Hinsicht plädiert. Grundmodell für die sogenannte Vollzugslösung ist die ursprünglich als Maßregel konzipierte, später aber auf eine besondere Ausgestaltung des Strafvollzugs beschränkte Unterbringung in einer sozialpsychiatrischen Anstalt. Offen bleibt hierbei die Frage, wie der Fortbestand der bisherigen Maßregelvollzugseinrichtungen ohne Maßregel zu begründen wäre.

3. Die Zurückstellungslösung

Die *Zurückstellungsoption* orientiert sich an dem für drogenabhängige Straftäter vorgesehenen §§ 35 BtMG. Voraussetzung für diese Sonderregel ist eine auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangene Straftat sowie eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren. Ist beides gegeben, "so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung

gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken". Hierbei können auch teilstationäre oder ambulante Therapien in Betracht kommen.²⁷ Nach der Zurückstellungsoption wird argumentiert, dass der Grundsatz "Therapie vor Strafe" geeignet ist, die Therapiemotivation zu fördern, ohne das strafrechtlich übergreifende Ziel der Legalbewährung aus dem Auge zu verlieren. Es wird dafür plädiert, die "Zurückstellungslösung" auf Alkoholabhängige auszuweiten. Die Zahlen zeigen einen ansteigenden Trend zur Bevorzugung des § 35 BtMG im Umgang mit Betäubungsmittel-Straftätern. Kühne schreibt im Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts: "Die immer kleiner werdende Bedeutung des § 64 StGB liegt vor allem an der Beliebtheit des § 35 BtMG, der mehr Flexibilität bietet. Umfragen haben zudem ergeben, dass Richter und Staatsanwälte § 64 StGB eher für ältere Alkoholiker als für jünger BtM-Abhängige geeignet halten. Da die im Rahmen von § 35 BtMG akzeptierten Therapien fast ausschließlich stationär absolviert werden, fällt es Richtern und Staatsanwälten wohl auch leichter, mit Hilfe von § 35 BtMG den Vollzug des § 64 StGB auszuhebeln."²⁸ Zahlenmäßig weniger ins Gewicht fällt § 67 b StGB, der dem Gericht die Möglichkeit bietet, die Einweisung in die Entziehungsanstalt sogleich zur Bewährung auszusetzen, "wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann". Dies setzt bereits begonnene oder laufende Therapien in gerichtsakzeptierten drogentherapeutischen Institutionen voraus. Allerdings unterbleibt die Aussetzung, "wenn der Täter noch Freiheitsstrafen zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird".

4. Korrekturen im Maßregelrecht

Die *Korrekturoption* schließlich geht davon aus, dass sich die Maßregel nach § 64 grundsätzlich bewährt hat und durchaus weitere Reformschritte zulässt. So hängt die Erfolgsaussicht einer Behandlung (das Kriterium des Bundesverfassungsgerichts) nicht

²⁷Körner, H. H. (1998): § 18 Sonderfragen der Therapieüberleitung in Betäubungsmittel-Strafverfahren. In: Kreuzer, Arthur (Hg.): Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, a.a.O., S. 1309.

²⁸Kühne, H.- H. (1998): Betäubungsmittel-Straftäter im Maßregelvollzug. In Kreuzer, Arthur (Hg.) Handbuch des Betäubungsmittel-Strafrechts, a.a.O., S. 1435.

nur von der Therapierbarkeit des Probanden ab. Etnscheidend sind auch Organisationsstruktur, Qualitätskriterien und Zustand der sogenannten Entziehungsanstalten. Allein schon der Name wird von den meisten Autoren als ein Anachronismus empfunden. Konkrete Korrekturvorschläge zielen weiter darauf ab, die Länge einer Freiheitsstrafe, die parallel zur Maßregel verhängt wird, auf drei Jahre zu beschränken. Ebenfalls soll es erschwert werden, vom Regelfall der Vorwegvollstreckung der Maßregel abzuweichen.

In der Reformdiskussion kommen nicht nur strafrechtliche, kriminologische, psychiatrische, psychologische, sozialwissenschaftliche u.a. ihre spezifischen Ansprüche zur Geltung. Die Reformdiskussion trifft darüber hinaus auf ein Problem von besonderer Reichweite: das Problem der öffentlichen Akzeptanz des Maßregelvollzugs. Das Gefährlichkeitskonzept im Maßregelrecht muss zu Gefährlichkeitskonzepten in Beziehung gesetzt werden, die vor allem von den Medien verbreitet werden und in der Öffentlichkeit kursieren. Die in der Öffentlichkeit kursierenden Gefährlichkeitskonzepte haben sich insbesondere durch die medial aufbereitete Problematik der Sexualstraftäter, insbesondere des Kindesmissbrauchs bzw. des Sexualmordes an Kindern, verschärft. “Die Berichterstattung der Medien vermittelt bisweilen das Bild, dass es keine größeren Gefahren für unsere Kinder gebe als Triebtäter und Maßregelvollzug” schreibt Norbert Schalast und betont, dass die Risiken, die von diesen tatsächlich ausgehen, mit Hilfe von Statistiken relativiert werden müssten. So sei die Häufigkeit sogenannter Sexualmorde an Kindern in den letzten Jahren nicht gestiegen, im Vergleich zu den 60er und 70er Jahren sei sie sogar zurückgegangen.²⁹ Jeder Fall, der bekannt wird, findet heute allerdings ein erheblich größeres Medienecho. Die oftmals irrationalen, aber immer ernstzunehmenden Ängste in der Bevölkerung lassen Juristen und Psychiater fragen: “Wo soll man jetzt noch gegen den überall zu erwartenden Widerstand der Bevölkerung Maßregelvollzugseinrichtungen bauen?”³⁰ Dass Bürger jeweils alarmiert reagieren, wenn entsprechende Standortpläne bekannt werden, mag Schalast ihnen nicht verdenken: “Dass sich, wo auch immer, in kürzester Zeit eine Bürgerinitiative formiert, ist eine Tatsache, mit der die Politik konfrontiert ist [...] Aber politische Entscheidungen

²⁹Schalast, Norbert (1999): Maßregelvollzug - Medien - Klinikprojekte. In: Weigand, Wolfgang (Hg.): Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion. Münster: , S. 22.

³⁰Pollähne, Helmut: Maßregelvollzug zwischen Strafvollzug und Psychiatrie. In: Weigand, Wolfgang (Hg.): Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion, a.a.O., S. 48.

um den Maßregelvollzug, die sich an rechtsstaatlichen Prinzipien und an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren, können nicht populistisch sein.”³¹ Gerade darum hält es Leygraf für dringend erforderlich, die empirische Forschung zur Legalbewährung zu intensivieren und ihre Ergebnisse publik zu machen. Gleiches gilt für Verbesserungen des Zustandes der Einrichtungen, angefangen von den räumlichen Bedingungen, und in den tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten. So wichtig es für die öffentliche Akzeptanz des Maßregelvollzugs auch ist, aktuelle Schwierigkeiten des Maßregelvollzugs nicht zu leugnen, so entscheidend ist es auf der anderen Seite zu zeigen, “welche erheblichen Verbesserungen es hier im letzten Jahrzehnt gegeben hat”.³²

³¹Schalast: Maßregelvollzug - Medien - Klinikprojekte, a.a.O., S. 24.

³²Leygraf, Norbert: Rehabilitative Maßnahmen: Grenzen und Chancen aus der Sicht des Gutachters. In: Weigand, Wolfgang (Hg.): Der Maßregelvollzug in der öffentlichen Diskussion, a.a.O., S. 64.